

*„Wir arbeiten gemeinsam am zentralen Ziel,
Menschen mit einer Behinderung einzugliedern.“*



2. Leitsatz, Leitbild IVBS

Hintergrundinformation 10/2008

Eingliederungsbulletin

1. bis 4. Quartal 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Das Eingliederungsbulletin schafft Transparenz.....	2
3	Meldungen und IV-Anmeldungen	3
4	Massnahmen der Frühintervention (FI) und Arbeitsvermittlung (AV)	3
5	Berufliche Eingliederung (Massnahmen beruflicher Art im engeren Sinne).....	4
6	Besondere Massnahmen für psychisch kranke Personen (Integrationsmassnahmen)	4
7	Schlussbemerkung und Dank.....	5

Basel, im Januar 2009

1 Einleitung

„Eingliederung vor Rente“ – das Leitmotiv der Invalidenversicherung (IV) wurde mit der 5. IVG-Revision zu neuem Leben erweckt. Anfangs 2008 haben wir aufgezeigt, welche Umsetzungsmassnahmen bei der IV-Stelle Basel Stadt vollzogen wurden. Das Dokument ist auf unserer Homepage veröffentlicht:

http://bs.iv-stelle.ch/dokumente/bs/Hintergrundinformation_1-2008.pdf

Nach einem ersten halben Jahr haben wir ein positives Zwischenfazit zur Umsetzung der 5. IVG-Revision gezogen. Die Umsetzung ist recht gut angerollt:

http://bs.iv-stelle.ch/dokumente/bs/Hintergrundinformation_7-2008.pdf

Das seit April 2008 erscheinende Eingliederungsbulletin zeigt konkret auf, welche Versicherungsleistungen die Fachleute der IV-Stelle im Bereich der beruflichen Eingliederung bearbeitet und entschieden haben. Für das 3. Quartal haben wir einige kleine Anpassungen zur besseren Transparenz vorgenommen.

Die IV-Stelle Basel-Stadt ist ein öffentliches ‚non-profit‘-Unternehmen. Weil in der Sozialversicherung kein Markt herrscht, haben wir uns vor einem Jahr dazu entschieden, klare und vergleichbare Betriebswerte zu veröffentlichen.

2 Das Eingliederungsbulletin schafft Transparenz

Die IV-Stelle Basel-Stadt engagiert sich für die Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Mit der 4. und der 5. IVG-Revision wurden die Instrumente, die für die Eingliederung zur Verfügung stehen, deutlich ausgebaut. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» soll mit zur Sanierung der verschuldeten IV beitragen. Er ist aber vor allem im Sinne von Menschen mit Behinderungen, die mehrheitlich aktiv am Arbeitsprozess teilhaben möchten.

Die IV-Stelle ist sich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen bewusst, dass Transparenz über die Geschäftstätigkeit eine wichtige Grundlage für das Vertrauen in das Sozialwerk IV ist. Deshalb möchten wir die Neuausrichtung der IV als Eingliederungsversicherung auch durch die Veröffentlichung von Zahlen aufzeigen.

Die Zuständigkeit der IV-Stellen ist einfach und klar geregelt: Der Wohnsitz der versicherten Person bestimmt die zuständige IV-Stelle. Die hier präsentierten Zahlen sind für eine gesamtschweizerische Einordnung deshalb im Vergleich zur aktiven (18-64) baselstädtischen Wohnbevölkerung von rund 122'000 Personen zu betrachten.

Das Eingliederungsbulletin erscheint quartalsweise und wird im Internet veröffentlicht. Es gibt Auskunft über den Umfang der Eingliederungsleistungen an versicherte Personen. Weitere finanzielle und sozialpolitisch bedeutsame Leistungen der IV-Stelle Basel-Stadt wie Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel, Taggelder, Renten oder medizinische Massnahmen für Kinder und Jugendliche sind nicht aufgeführt. Hier verweisen wir für das Jahr 2007 auf den Zahlen- teil in unserem Geschäftsbericht:

http://bs.iv-stelle.ch/dokumente/bs/Jahresbericht_2007_IVBS.pdf.

3 Meldungen und IV-Anmeldungen

Seit dem 1.1.2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein neues Meldeverfahren: Versicherte Personen können sich bei der IV-Stelle Basel-Stadt für ein persönliches Beratungsgespräch melden ([Meldeformular](#)). Es wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Basel-Stadt Unterstützung bieten kann und ob eine IV-Anmeldung sinnvoll ist. Zur Meldung sind auch weitere Beteiligte berechtigt wie Angehörige, behandelnde Ärztinnen und Ärzte oder Arbeitgebende. Die eigentliche IV-Anmeldung ([Formular Anmeldung für Erwachsene](#)) für eine Leistung erfolgt gesondert und wird nur durch die versicherte Person ausgelöst.

	Rechtsgrundlage	1. bis 4. Quartal 2008
Meldungen	Art. 3b IVG	352
Erstmalige IV-Anmeldungen	Art. 29 ATSG	2'135
Davon erstmalige IV-Anmeldungen von Versicherten über 18 Jahre	Art 29 ATSG	1'617
IV-Anmeldungen, die aufgrund von Früherfassung erfolgten	Art. 29 ATSG	281

Die freiwillige Meldemöglichkeit entspricht offensichtlich einem Bedürfnis. Knapp 40% der Meldungen erfolgen durch die Arbeitgebenden. Rund 12% der Meldungen gehen von Ärztinnen und Ärzten ein. Die behandelnden Mediziner wissen offensichtlich, dass auch bei komplexen Diagnosen auf psychische Gesundheitsschäden mit oft schwierigen Heilbehandlungen ein Königsweg gerade in der Arbeitsintegration besteht. Allerdings liegen genau hier die Grenzen der Heilbehandlung durch die Ärztinnen und Ärzte, da sie keine (Test-)Arbeitsplätze finden können. Nun kommen die Fachleute der IV-Stelle Basel-Stadt zum Zuge: Sie können mitwirken, einen Weg zurück in die Arbeitswelt zu finden. Die nachfolgenden Werte zeigen, wo dies möglich war.

4 Massnahmen der Frühintervention (FI) und Arbeitsvermittlung (AV)

Falls angezeigt, kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention unmittelbar nach einer Meldung oder IV-Anmeldung aktiv werden. Sie unterstützt Menschen mit einer Behinderung dabei, möglichst schnell wieder im Arbeitsprozess Fuss zu fassen. So lässt sich in vielen Fällen vermeiden, dass sich gesundheitliche Probleme chronifizieren. Wichtig ist während der Frühintervention insbesondere der Erhalt von Arbeitsplätzen: Zum Beispiel indem ein Arbeitsplatz durch bauliche Massnahmen der gesundheitlichen Einschränkung einer betroffenen Person angepasst wird oder durch Ausbildungskurse, um eine Umplatzierung im selben Unternehmen zu ermöglichen.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten folgende Angebote:

- Ausbildungskurse
- Anpassungen am Arbeitsplatz
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

	Rechtsgrundlage	1. bis 4. Quartal 2008
FI-Erstgespräche	Art. 1quinquies IVV	606
FI-Massnahmen (ohne AV)	Art. 7d IVG	94
Arbeitsvermittlung (im Rahmen FI)	Art. 18 IVG	29
- davon Einarbeitungszuschüsse im Rahmen der AV	Art. 18a IVG	0

Eingliederung ist nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden möglich. Die IV-Stelle Basel-Stadt unterstützt Arbeitgebende, die eine gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung finanziell und durch Beratung. Arbeitgebende erhalten zudem einen Beitrag an allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge, wenn eine vermittelte Person innerhalb von zwei Jahren erneut arbeitsunfähig wird. Wir verweisen Sie gerne auf die Broschüre für Arbeitgebende, welche auf unserer Homepage einsehbar ist:

[Früherfassung und Wiedereingliederung – Ein Leitfaden für Arbeitgeber](#)

5 Berufliche Eingliederung (Massnahmen beruflicher Art im engeren Sinne)

Die IV-Stelle Basel-Stadt unterstützt Behinderte durch Arbeitsvermittlung beim Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess. Kann eine versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

	Rechtsgrundlage	1. bis 4. Quartal 2008
Berufsberatung	Art. 15 IVG	111
Erstmalige berufliche Ausbildung	Art. 16 IVG	323
Umschulung	Art. 17 IVG	615
Arbeitsvermittlung	Art. 18 IVG	194

6 Besondere Massnahmen für psychisch kranke Personen (Integrationsmassnahmen)

Manche Personen, die sich bei der IV-Stelle Basel-Stadt anmelden, leiden an einer psychischen Krankheit. Die so genannten Integrationsmassnahmen sind auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch Aufbau-, Ausdauer- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Menschen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Integrationsmassnahmen werden im ersten Arbeitsmarkt sowie zur Vorbereitung im geschützten Rahmen durchgeführt.

Wir gehen davon aus, dass die Anzahl an benutzten Integrationsmassnahmen im Jahre zwei nach Einführung der 5. IVG-Revision zunehmen wird.

	Rechtsgrundlage	1. bis 4. Quartal 2008
Integrationsmassnahmen	Art. 14a IVG	52

7 Schlussbemerkung und Dank

Ausgliederung verhindern – Eingliederung stärken! Diesen Auftrag kann die IV-Stelle Basel-Stadt dann erfolgreich erfüllen, wenn versicherte Personen, Arbeitgebende, Ärztinnen und Ärzte, Erstversichernde und die beauftragten Leistungserbringenden im Bereich der beruflichen Eingliederung gut zusammen arbeiten. Allein kann die IV-Stelle keine Erfolge erzielen.

Deshalb hat unsere IV-Stelle ihre gesamte Informationstätigkeit erweitert. Das vorliegende Bulletin soll im Kernbereich der Eingliederung unsere Bestrebungen, Erfolge und Resultate aufzeigen. Damit verbunden ist der grosse Dank an alle Personen und Institutionen, die tagtäglich mit uns zusammenarbeiten: **Gegen Ausgliederung – für Eingliederung.**

Kontaktpersonen

Frau Susanne Berger
Leiterin Bereich Integration
susanne.berger@ivbs.ch

Herr Gabriel Hausmann
Leiter Team Berufsberatung
gabriel.hausmann@ivbs.ch

Sekretariat Bereich Integration: 061 225 24 21